



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 25

Mittwoch 12. Juni

2019

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

#### Antrag auf Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der Errichtung eines Sandfangs am Dinkelshausener Arrondierungskanal auf der Fl.Nr. 1190/12 Gemarkung Dinkelshausen, Gemeinde Ehekirchen, durch den Donaumoos-Zweckverband

Der Donaumoos-Zweckverband beantragte mit Planungsunterlagen am 08.05.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der Errichtung eines Sandfangs.

Innerhalb des Flurstücks 1190/12 soll hierbei ein neues Gerinne mit Absetzbecken für Sedimente im Nebenschluss an den Dinkelshausener Arrondierungskanal angelegt werden. Hierfür wird ein neuer Gewässerlauf mit 140 m Länge innerhalb der Fläche angelegt, der mit einer Überlaufschwelle auf Höhe des mittleren Niedrigwasserstandes (20 cm) an den Arrondierungskanal angeschlossen ist. Die Überlaufschwelle wird mit Wasserbausteinen befestigt und stellt sicher, dass der Niedrigwasserabfluss weiterhin im bestehenden Grabenlauf verbleibt (biologische Durchgängigkeit). Innerhalb des neu entstehenden Gewässerlaufes werden zwei Aufweitungen mit bis zu 12 m Breite angelegt, in denen Absetzbecken mit einer Tiefe bis zu 2 m unterhalb des Geländeniveaus ausgehoben werden. Die Absetzbecken besitzen zusammen eine Aufnahmekapazität für ca. 400 m<sup>3</sup> Sedimente. Im zweiten Absetzbecken wird zusätzlich der auf Flurnummer 1190/25 verlaufende Privatgraben (temporär wasserführend) mit eingeleitet. Hierfür wird dessen südliche Uferböschung auf 30 m Länge abgegraben. Am Ende des neuen Gewässerlaufes wird der Abfluss über den Lauf des Privatgrabens zurück in den Arrondierungskanal geleitet. Das dortige Grabenprofil samt Überfahrt wird hierfür angepasst (Einbau Betonrohr DN800) und das gegenüberliegende Ufer wird mit Wasserbausteinen vor Erosionen geschützt. Eine weitere Überfahrt wird am Beginn der Ausleitung angelegt, um die Befahrbarkeit und Pflege des Grabenufers zu sichern.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nachdem der Dinkelshausener Arrondierungskanal als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, die eine weitere Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erfordern.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

#### 1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben mit einer Länge von ca. 5,7 km und einer Fläche von 0,29 ha. Das Gewässer besitzt einen vollständig begradigten Lauf und liegt im Bereich des überplanten Abschnittes auf einer Tiefe von ca. 1,20 m unter dem Geländeniveau. Auf der Fl.Nr. 1190/12 soll ein neues Gerinne mit Absetzbecken für Sedimente im Nebenschluss an den Dinkelshausener Arrondierungskanal angelegt werden. Hierfür wird ein neuer Gewässerlauf mit 140 m Länge innerhalb der Fläche angelegt, der mit einer Überlaufschwelle auf Höhe des mittleren Niedrigwasserstandes (20 cm) an den Arrondierungskanal angeschlossen ist. Die Überlaufschwelle wird mit Wasserbausteinen befestigt und stellt sicher, dass der Niedrigwasserabfluss weiterhin im bestehenden Grabenlauf verbleibt (biologische Durchgängigkeit). Innerhalb des neu entstehenden Gewässerlaufes werden zwei Aufweitungen mit bis zu 12 m Breite angelegt, in denen Absetzbecken mit einer Tiefe bis zu 2 m unterhalb des Geländeniveaus ausgehoben werden. Die Absetzbecken besitzen zusammen eine Aufnahmekapazität für ca. 400 m<sup>3</sup> Sedimente.

## 2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

-entfällt-

## 3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen der Errichtung des Sandfangs werden rund 1.200 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzfläche zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen gehen dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche und Biotop-Bereiche, aktuell jedoch mit stark eingeschränkter Bedeutung verloren.

## 4. Abfallerzeugung

-entfällt-

## 5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Errichtung ist mit Emissionen durch Bagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern bzw. durch den LKW-Betrieb bei der Abfuhr der Bodenmassen entstehen.

## 6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Anschließend wurde der **Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG** genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zu beurteilen.

### 1. Nutzungskriterien

Bei dem überplanten Flurstück handelt es sich um eine extensiv genutzte Wiesenfläche, die teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde. Es handelt sich hierbei um wechselfeuchte Teilbereiche der Wiese, in denen Arten der Röhrichte und Hochstaudenfluren vorkommen. Des Weiteren ist der Arrondierungskanal selbst (Flurstück 1190/3) sowohl als Biotop als auch als Teil des FFH-Gebietes 7233-373 "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" erfasst. Zusätzlich befinden sich die Flurstücke innerhalb eines Schutzgebietes für wiesenbrütende Vogelarten.

### 2. Qualitätskriterien

#### Lage im Raum:

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Donaumoos“.

#### Gelände:

Das Gelände ist oberflächlich eben.

#### Fläche/Boden:

Bohrproben ergaben, dass stark mineralisierter Niedermoorboden bis in 80 cm Tiefe vorhanden ist. Darunter befindet sich die mineralische Moorbasis aus Lehm, Schluff und Sand.

#### Wasser:

Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist ein künstliches Gewässer, welches für die Entwässerung des Donaumooses als Sammler diverser Gräben angelegt wurde. Er besitzt einen vollständig begradigten Lauf und nahezu keine Strömungsvarianz. Die Gewässersohle setzt sich überwiegend aus Ablagerungen von Sand und Schlamm zusammen. Darunter kommen stellenweise Steine und Kies zum Vorschein.

#### Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:

Die überplanten Flächen werden derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes und besitzt eine große Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Arten wie die Bachmuschel. Ferner befindet sich die Fläche im Wiesenbrütergesamtlebensraum. Von der geplanten Abgrabung sind insgesamt 1200 m<sup>2</sup> Biotopfläche betroffen. Es handelt sich hierbei um wechselfeuchte Teilbereiche der Wiese, in denen Arten der Röhrichte und Hochstaudenfluren vorkommen sollten. Begehungen im Herbst 2018 und Mai 2019 zeigten, dass die Vegetation entlang des Arrondierungskanals inzwischen nicht mehr den Charakter einer artenreichen Feuchtwiese aufweist. Die Bereiche setzten sich nun aus typischen Arten der Fettwiesen zusammen und werden besonders im Nahbereich des Arrondierungskanals von Gräsern dominiert.

### 3. Schutzkriterien

#### Bekannt gemachte Natura 2000-Gebiete (FFH- / europäische Vogelschutzgebiete)

Vom Vorhaben betroffen ist das FFH-Gebiet 7233-373.05 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“. Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist Teil dieses FFH-Gebietes.

#### Naturschutzgebiete

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Nationalparke und nationale Naturmonumente

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Naturdenkmäler

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Ein rund 1200 m<sup>2</sup> großer Teilbereich des z.T. als Biotop kartierten Nordufers des Dinkelshausener Arrondierungskanals ist von der Maßnahme betroffen.

#### Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- und Überschwemmungsgebiete

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Entsprechende Objekte sind gegenwärtig im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei den standortbedingten Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Schließlich wurde noch **Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG** geprüft.

### **1. Art und Ausmaß der Auswirkungen**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich:**

##### Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Geltungsbereich des neuen Gewässers.

Im Geltungsbereich der Maßnahme geht die biotische Ertragsfunktion dauerhaft verloren.

Während der Baumaßnahme ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

##### Wasser

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) ist bei ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

Der neu entstehende Gewässerlauf wird naturnah, mit gewundenem Verlauf, angelegt. Es entstehen Flachwasserbereiche und Überschwemmungszonen, in welche das Gewässer ausufernd kann. Hieraus ergeben sich positive ökologische Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum im Maßnahmenbereich. Durch die Rückhaltung von Sedimenten ergeben sich zusätzlich positive Auswirkungen auf die stromabwärts liegenden Bereiche. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich daher positive Auswirkungen durch das Vorhaben.

##### Luft/Klima

Durch die Baumaschinen und dem Abtransport des Abraums sind kurzfristig Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen sind auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt.

Ein Volumen von ca. 1000 m<sup>3</sup> mineralisiertem Niedermoor- torf wird im Zuge der Baumaßnahmen abgetragen. Durch die Abgrabung und Aufschüttung auf Ackerflächen ist davon auszugehen, dass dessen Zersetzung (Mineralisierung) weiter beschleunigt wird. Die oberflächliche Torfschicht ist jedoch bereits stark degradiert und als Kohlenstoffspeicher daher unwiederbringlich verloren.

##### Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist Teil des FFH-Schutzgebietes und beherbergt eine Bachmuschelpopulation (*unio crassus*), die jedoch in schlechtem Erhaltungszustand ist (Überalterung und fehlende Reproduktion). Der von der Maßnahme betroffene Abschnitt weist eine sehr geringe

Strukturvielfalt auf und wird erheblich durch die Ablagerung von Feinsedimenten belastet.

Die Vegetation entlang des Arrondierungskanals weist inzwischen nicht mehr den Charakter einer artenreichen Feuchtwiese auf.

Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt erhöht und das Lebensraum- und Artenspektrum erweitert. Dies wirkt sich auf den Geltungsbereich und das Umfeld aus.

#### **Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:**

##### Auswirkungen auf die Ortslagen Nazibühl und Zell

Durch die Errichtung kann es zu kurzfristigen baubedingten Störungen kommen.

##### Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

### **2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit und Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)**

##### Boden

Bei der Baumaßnahme des neuen Gewässers geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Der Eingriff kann jedoch als unerheblich angesehen werden, da es sich um eine vergleichsweise geringe Fläche handelt.

##### Wasser

Potentieller Stoffeintrag in das Oberflächengewässer während der Baumaßnahme kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Der Dinkelshausener Arrondierungskanal ist ein künstliches Gewässer, welches für die Entwässerung des Donaumooses als Sammler diverser Gräben angelegt wurde. Er besitzt einen vollständig begradigten Lauf und nahezu keine Strömungsvarianz. Die Gewässersohle setzt sich überwiegend aus Ablagerungen von Sand und Schlamm zusammen. Darunter kommen stellenweise Steine und Kies zum Vorschein. In Zuge des Vorhabens sollen punktuell Wasserbausteine in das Gewässer eingebracht werden, welche die Strömung in den neuen Gewässerabschnitt lenken. Ebenso wird am Einlauf und Auslauf die Uferböschung im Bereich weniger Meter abgegraben. Am Auslauf wird das gegenüberliegende Ufer durch Wasserbausteine vor Erosion geschützt. Am Einlauf wird eine Überlaufschwelle auf Höhe des mittleren Niedrigwasserabflusses angelegt (20 cm), um die biologische Durchgängigkeit des Gewässers in Trockenperioden zu sichern. Der neu entstehende Gewässerlauf wird naturnah, mit gewundenem Verlauf, angelegt. Es entstehen Flachwasserbereiche und Überschwemmungszonen, in welche das Gewässer ausufernd kann. Hieraus ergeben sich positive ökologische Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum im Maßnahmenbereich. Durch die Rückhaltung von Sedimenten ergeben sich zusätzlich positive Auswirkungen auf die stromabwärts liegenden Bereiche.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich daher positive Auswirkungen durch das Vorhaben.

##### Luft/Klima

Während der Baumaßnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und LKW-Ver-

kehr unvermeidbar. Diese sind jedoch nur temporär. Ein Volumen von ca. 1000 m<sup>3</sup> mineralisiertem Niedermoortorf wird im Zuge der Baumaßnahmen abgetragen. Durch die Abgrabung und Aufschüttung auf Ackerflächen ist davon auszugehen, dass dessen Zersetzung (Mineralisierung) weiter beschleunigt wird. Der organische Oberboden hat sich infolge der fortwährenden Entwässerung bereits weitgehend zersetzt. Er ist als Mulm zu klassifizieren, der die ursprüngliche Funktion des Moorbodens als Kohlenstoffspeicher und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kaum mehr erfüllen kann (irreversible Austrocknung). Durch die Abgrabung wird somit nicht in einen vitalen Moorkörper eingegriffen, sondern bereits stark degradierte Torfschichten abgetragen.

Ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Luft und Klima sind daher nicht gegeben.

#### Arten und Biotope

Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um eine extensiv genutzte Wiesenfläche, die teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG kartiert wurde. Es handelt sich hierbei um wechselfeuchte Teilbereiche der Wiese, in denen Arten der Röhrichte und Hochstaudenfluren vorkommen. Des Weiteren ist der Arrondierungskanal selbst sowohl als Biotop als auch als Teil des FFH-Gebietes 7233-373 "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" erfasst. Zusätzlich befinden sich die Flurstücke innerhalb eines Schutzgebietes für wiesenbrütende Vogelarten.

Begehungen im Herbst 2018 und Mai 2019 zeigten, dass die Vegetation entlang des Arrondierungskanals inzwischen nicht mehr den Charakter einer artenreichen Feuchtwiese aufweist (südliche Biotopstrukturen – ca. 1100 m<sup>2</sup> der betroffenen Biotopfläche). Die Bereiche setzen sich nun aus typischen Arten der Fettwiesen zusammen und werden besonders im Nahbereich des Arrondierungskanals von Gräsern dominiert (insb. *alopecurus pratensis* und *phalaris arundinacea*). Als Grund hierfür kann die Entwässerung durch den Arrondierungskanal und die daraus folgende Zersetzung des Moorbodens vermutet werden (Eutrophierung durch Freisetzung von Stickstoff). Durch die geplante Maßnahme werden neue Biotopstrukturen auf der überplanten Fläche von 1800 m<sup>2</sup> entstehen. Durch die Abgrabungen verringert sich der Grundwasserflurabstand deutlich. Die nachfolgende Einsaat als Nasswiese und Hochstaudenflur stellt eine Erneuerung und Aufwertung der inzwischen erheblich degradierten Biotope dar. Der temporäre Eingriff, der sich durch die Abgrabungen ergibt, wird somit insgesamt kompensiert und führt auf lange Sicht zu einer Vergrößerung und floristischen Aufwertung der Biotopflächen.

Durch die geplante Maßnahme entstehen Lebensräume die von wiesenbrütenden Vogelarten wie dem Kiebitz (*vanellus vanellus*) oder dem Großen Brachvogel (*numenius arquata*) insbesondere zur Nahrungssuche genutzt werden können (Feuchtwiesen am abgeflachten Grabenufer und Flachwasserzonen im neuen Gewässerlauf).

Für das Wiesenbrütergebiet ergeben sich somit positive Auswirkungen durch das Vorhaben.

Durch die Rückhaltung und Entnahme von Sedimenten reduziert der geplante Sandfang die Ablagerungen von Sand und Schlamm im weiteren Verlauf des Dinkelshausener Arrondierungskanals und somit auch deren Eintrag in die Donaumoos-Ach. Hierdurch werden die Lebensraumbedingungen für die dortigen Bachmuschelpopulationen verbessert.

Als Ergebnis der Errichtung des Sandfangs ist mit einer

höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen. Dies ist auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebietes zurückzuführen.

#### Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Maßnahmebereichs zur Ortschaft als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Abraums erfolgt per LKW auf nicht-öffentlichen Fahrwegen. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und lediglich auf die Maßnahmedauer begrenzt und sind deshalb als gering zu bewerten.

#### **3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben**

Andere Vorhaben sind nicht vorhanden.

#### **4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen**

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Errichten des Sandfangs die Auswirkungen zu minimieren:

- Der betroffene Gewässerabschnitt des Dinkelshausener Arrondierungskanals (entlang Flurstück 1190/12) wird vor der Durchführung der Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Bachmuscheln abgesehen. Soweit notwendig werden diese entnommen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt.
- Der mögliche Zeitrahmen der Bauarbeiten wird unter Berücksichtigung des lokalen Wiesenbrüter-Schutzgebietes auf den Zeitraum von August bis Mitte März beschränkt. Zudem wurde festgelegt, dass Uferbereiche die nicht mehr in die Bewirtschaftung der Fläche eingebunden werden können, vom Donaumoos-Zweckverband jährlich zu mähen sind, um den Aufwuchs von geschlossenen Röhrichtbeständen und Gehölzen zu verhindern.
- Der Aushub an Oberboden soll auf Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme verteilt werden. Der mineralische Unterboden wird abtransportiert und entsorgt.
- Die neu entstehenden Uferböschungen werden mit einer geringen Steigung von maximal 30% angelegt und bei Abschluss der Baumaßnahme als Hochstaudenflur und artenreiche Nasswiese eingesät.
- Um eine rasche Besiedlung des neuen Gewässerabschnittes durch Gewässerlebewesen des Interstitials zu ermöglichen wird Rundkies mit einer Körnung von 8/16 in den neuen Gewässerlauf und in Flachwasserzonen entlang der Absetzbecken eingebracht.
- Die Funktionsfähigkeit des Sandfangs und Füllung der Absetzbecken wird im Rahmen einer jährlichen Begehung vom Donaumoos-Zweckverband überprüft. Notwendige Räumungen der Absetzbecken werden vom zuständigen Wasserverband I in Absprache mit dem Donaumoos-Zweckverband durchgeführt. Alle sonstigen Pflegearbeiten innerhalb des neuen Gewässerabschnittes obliegen dem Donaumoos-Zweckverband.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

---

## Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können beim gegenwärtigen Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend die Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

(<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/>  
*Amtliche-Bekanntmachungen*)

Neuburg a.d. Donau, 11.06.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick  
Regierungsrat

